BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 239/12 B

L 5 R 264/11 (Hessisches LSG)
S 2 R 191/10 (SG Kassel)

……,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juli 2012 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l , den Richter K a l t e n s t e i n und die Richterin Dr. O p p e r m a n n beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. März 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Mit Urteil vom 9.3.2012 hat das Hessische LSG einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint. Entgegen der Ansicht des SG habe die Klägerin keinen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit vom 1.10.2009 bis 30.9.2012. Denn sie sei weder teilweise noch voll erwerbsgemindert iS des § 43 SGB VI. Die Klägerin könne noch mindestens sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter den in Betrieben üblichen Arbeitsbedingungen erwerbstätig sein. Dem stehe nicht entgegen, dass sie aufgrund der bei ihr gegebenen Stuhl- und Harninkontinenz nur noch für Tätigkeiten in Betracht komme, bei denen sich in unmittelbarer Reichweite des Arbeitsplatzes eine Toilette befinde. Die vom SG hinsichtlich der Auswirkungen der Stuhlinkontinenz (insbesondere bezogen auf die Häufigkeit des Toilettengangs und etwaiger unkontrollierter Stuhlabgänge) angestellten spekulativen Erwägungen seien aufgrund der Ergebnisse der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme widerlegt. Wie sich aus den beigezogenen berufs- und wirtschaftskundlichen Auskünften der Bundesagentur für Arbeit ergebe, bestehe jedenfalls bei den für die Klägerin ua gesundheitlich zumutbaren Tätigkeiten im Bürobereich, zB für Poststellenmitarbeiter, auch unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes durchaus die Möglichkeit zur jederzeitigen Arbeitsunterbrechung zum Toilettengang, und es gebe genügend solcher Arbeitsplätze, in deren unmittelbarer Nähe eine Toilette vorhanden sei. Da die Klägerin über keinen qualifizierten Berufsschutz verfüge, habe sie keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit nach § 240 SGB VI.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 24.4.2012 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit Schreiben vom 19.5.2012 Beschwerde beim BSG eingelegt und zugleich Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gestellt.

II

3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.

4 Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

5 Hier fehlt es der beabsichtigten Rechtsverfolgung an hinreichender Aussicht auf Erfolg. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.

6 Das LSG hat in der angefochtenen Entscheidung die Revision nicht zugelassen. Deshalb steht der Klägerin als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann.

7 Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geht es auch nicht darum, ob das Urteil des LSG richtig oder falsch ist. Daher ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen.

8 Eine Zulassung der Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG zukommt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57)*. Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind im vorliegenden Verfahren nicht ersichtlich.

9 Des Weiteren ist nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz *(§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG)* vorliegt. Denn die angefochtene Entscheidung des LSG ist nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung abgewichen.

10 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs *(Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG)* liegt nicht vor. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass das LSG aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9.3.2012 in Abwesenheit der

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Klägerin entschieden hat, nachdem diese in der ihr zugestellten Terminsmitteilung auf die Möglichkeit einer solchen Verfahrensweise im Falle ihres Nichterscheinens hingewiesen wurde *(§ 110 Abs 1 S 2, § 126 SGG)*. Das Berufungsgericht hat auch weitere Sachaufklärung *(§ 103 SGG)* betrieben, indem es ein (weiteres) fachinternistisch-sozialmedizinisches Sachverständigengutachten (Prof. Dr. O.) vom 17.11.2011 eingeholt und berufs- und wirtschaftskundliche Auskünfte der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Hessen - vom 10.12.2010 und 14.10.2011 zur Frage, ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in hinreichender Zahl Arbeitsplätze in gut erreichbarer Nähe einer Toilette gibt, beigezogen hat. Soweit die Klägerin mit der Auswertung und Würdigung der Sachverständigengutachten - und hier insbesondere damit, dass sich das Berufungsgericht bei seiner Leistungsbeurteilung maßgeblich auf das Gutachten des Prof. Dr. O. vom 17.11.2011 gestützt hat - sowie der sonstigen aktenkundigen Berichte der behandelnden Ärzte (insbesondere der des Chirurgen Dipl.-Med. G.) und der beigezogenen berufs- und wirtschaftskundlichen Unterlagen durch das LSG nicht einverstanden sein sollte, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden.

11 Mit der Ablehnung des Antrags auf Bewilligung von PKH entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

12 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach dieser Vorschrift zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.

13 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS